

BVGer D-4910/2023 vom 2. April 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-04-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4910_2023

FR: TAF D-4910/2023 du 2 avril 2025

IT: TAF D-4910/2023 del 2 aprile 2025

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht für Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – und so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Der Beschwerdeführer ist zur Beschwerdeführung legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 2.1

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1–3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.).

E. 3.1

Auf Beschwerdeebene werden formelle Rügen – Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör sowie der Pflicht zur vollständigen und richtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts – erhoben, welche vorab zu beurteilen sind, da sie allenfalls geeignet wären, eine Kassation der angefochtenen Verfügung herbeizuführen.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, dass durch die fehlende Begleitung seiner Rechtsvertretung zum Dublin-Gespräch sein rechtliches Gehör verletzt und der Sachverhalt unzureichend erstellt worden sei. Diesbezüglich macht er namentlich geltend, das (...) als die ihm zugewiesene Rechtsvertretung und zuständiger Leistungserbringer für die

Aufgaben des Rechtsschutzes gemäss Art. 102f ff. AsylG im BAZ C._____ habe mit seiner sogenannten Verzichtspanung «systematisch nicht mehr an den D-4910/2023 Seite 7 Dublin-Gesprächen» teilgenommen und dadurch formelle Verfahrensrechte verletzt.

E. 3.3.1

Tatsächlich lassen sich verschiedenen Medienberichten gewisse Missstände in Bezug auf fehlende Begleitungen bei Dublin-Gesprächen entnehmen: Gemäss eigenen Angaben des (...) haben dessen Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter in der C._____ im Jahr 2023 an neun von zehn Dublin-Gesprächen nicht mehr teilgenommen (vgl. NZZ vom [...], zuletzt besucht am 6. März 2025). Auch ist in einer Stellungnahme des (...) vom 5. Juli 2023 zu einer internen Untersuchung hinsichtlich der erhobenen Vorwürfe von Missständen beim (...) im Zeitraum Sommer 2022 bis Juni 2023 die Rede. Hierbei wird auch die hohe Anzahl nicht-begleiteter Dublin-Gespräche von Asylsuchenden neben hoher Arbeitsbelastung und Fluktuation der Mitarbeitenden sowie Management- und Führungsfehlern genannt (vgl. [...], zuletzt abgerufen am 3. März 2025).

E. 3.3.2

Der Vernehmlassung des SEM von Ende September 2023 kann entnommen werden, dass zur Sicherstellung der Einhaltung der Leistungseinbarung durch das (...) ein intensiver Austausch zwischen dem (...) und dem SEM stattfand und eine Verbesserung der Situation und Stabilisierung für das (...) eingetreten sei, wobei wieder vermehrt Begleitungen der Dublin-Gespräche stattfänden (vgl. oben Sachverhalt, Bst. K.).

E. 3.3.3

Das (...) liess sodann in einer Medienmitteilung vom (...) verlauten, die Probleme, die im Rechtsschutz der Asylregion C._____ aufgrund der hohen Falllast und Personalfuktuation im Zeitraum Sommer 2022 bis Juni 2023 aufgetreten seien, seien seit Januar 2024 vollumfänglich behoben. (...) führe das Rechtsschutzmandat in der Asylregion C._____ denn auch weiter bis zum regulären Ende per 1. März 2025 (vgl. [...] Stellungnahme vom [...] betreffend [...], zuletzt besucht am 3. März 2025).

E. 3.3.4

Das SEM hat im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens das Mandat für die Rechtsvertretung im BAZ C._____ per März 2025 für die Periode 2025–2031 neu an einen anderen Leistungserbringer vergeben. Bei der öffentlichen Bekanntgabe der Neuvergabe der Rechtsschutzmandate in den sechs Bundesasylzentren Anfang Juli 2024 hat das SEM dargelegt, dass die Vergabe des Rechtsschutzmandates in den Bundesasylzentren der Asylregion C._____ an einen anderen Leistungserbringer das Resultat einer Gegenüberstellung aller dafür eingegangenen Offerten war. Es wurde kein Zusammenhang mit den beim Rechtsschutz in der Asylregion

D-4910/2023 Seite 8 C._____ aufgetretenen Problemen hergestellt (vgl. Medienmitteilung SEM, [...], zuletzt besucht am 3. März 2025).

E. 3.3.5

Vor dem Hintergrund der geschilderten Mängel beim Rechtsschutz erscheint die Kritik des Beschwerdeführers an der offenbar während eines längeren Zeitraums bestehenden «Verzichtspanung» des (...) im BAZ C._____ sachlich gerechtfertigt. Allerdings stellt

dieser Umstand allein noch keine Verletzung des rechtlichen Gehörs des Beschwerdeführers dar, wie nachfolgend aufzuzeigen ist.

E. 3.3.6

Gemäss Art. 102f AsylG haben asylsuchende Personen, deren Gesuch in einem Zentrum des Bundes behandelt wird, Anspruch auf unentgeltliche Beratung und Rechtsvertretung. Dieser kommt unter anderem die Aufgabe zu, die Asylsuchenden zu informieren, sie zu beraten und an der Erstbefragung in der Vorbereitungsphase und an der Anhörung zu den Asylgründen teilzunehmen (Art. 102k Abs. 1 Bst. a und b AsylG).

E. 3.3.6.1

Das Dublin-Gespräch stellt – entgegen der vom Beschwerdeführer vertretenen Auffassung – keine Erstbefragung im Rahmen der Vorbereitungsphase dar, bei welcher die Anwesenheit des Rechtsvertreters zwingend vorgeschrieben ist. Vielmehr handelt es sich um ein persönliches Gespräch (vgl. Art. 5 Abs. 1 Dublin-III-VO), das nach Art. 26b AsylG i.V. m. Art. 20b Abs. 1 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) als rechtliches Gehör bezüglich einer allfälligen Überstellung in einen für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens zuständigen Mitgliedstaat ausgestaltet ist (vgl. zum Ganzen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-5482/2022 vom 6. Dezember 2022, S. 6 ff.). Die Anforderungen an das persönliche Gespräch sind in Art. 5 Dublin-III-VO aufgeführt, wonach der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedsstaat ein solches zu führen hat, um das richtige Verständnis der dem Antragsteller gemäss Art. 4 Dublin-III-VO bereitgestellten Informationen zu ermöglichen, und auf welches gemäss Art. 5 Abs. 2 Dublin-III-VO ausnahmsweise verzichtet werden darf. Die Norm sieht aber keine (zwingende) Teilnahme der Rechtsvertretung vor. Die Teilnahme der zugewiesenen Rechtsvertretung am Dublin-Gespräch kann aber zur wirksamen Interessenvertretung im Asylverfahren im Einzelfall notwendig sein, wobei der Entscheid über die Notwendigkeit grundsätzlich der zugewiesenen Rechtsvertretung obliegt (vgl. auch Pflichtenheft SEM zum Projekt (18108) 420 Beratung und Rechtsvertretung in den

D-4910/2023 Seite 9 Bundesasylzentren vom 18. Juni 2018, Ziff. 4.1 Bst. c: «Bei Bedarf Begleitung der asylsuchenden Person zum Dublin-Gespräch im Sinn von Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013») und wobei die Nicht-Teilnahme der Rechtsvertretung bei rechtzeitiger Mitteilung des Termins, wie vorliegend, die Rechtswirkung der Verfahrensschritte nicht hemmt (vgl. Art. 102j Abs. 2 AsylG; vgl. auch Urteile des BVGer D-5482/2022 vom 6. Dezember 2022, S. 6 ff. und D-5625/2022 vom 14. Dezember 2022 E. 4.5).

E. 3.3.6.2

Im konkreten Fall wurde der Beschwerdeführer am 17. Juli 2023 via den SPOC (Single Point of Contact) von (...) korrekt und rechtzeitig im Sinne von Art. 52c Abs. 2 AsylV 1 zum Dublin-Gespräch vorgeladen (vgl. SEM act. A13). Weiter hat sich der Beschwerdeführer zu Beginn des Dublin-Gesprächs vom 20. Juli 2023 ausdrücklich damit einverstanden erklärt, dass dieses in Abwesenheit der Rechtsvertretung durchgeführt wird (vgl. SEM act. A16, S. 1). Den Akten sind sodann keine Hinweise auf eine besondere Vulnerabilität des Beschwerdeführers zu entnehmen. Aus dem Protokoll des Dublin-Gesprächs ergeben sich auch keine konkreten Hinweise, dass sich der Beschwerdeführer nicht in genügender Weise zur möglichen Zuständigkeit Kroatiens und zur Überstellung in dieses Land hätte äussern können. Vielmehr ist aus den Akten

ersichtlich, dass ihm das Gesprächsprotokoll rückübersetzt wurde und er die korrekte Wiedergabe seiner Aussagen unterschriftlich bestätigte (vgl. SEM act. A16, S. 2). Unter diesen Umständen ist vorliegend nicht davon auszugehen, dass der Verzicht der zugewiesenen Rechtsvertretung am Dublin-Gespräch des Beschwerdeführers teilzunehmen, zu einer Verletzung von dessen Gehöranspruch führte, selbst wenn dieser aus Kapazitäts- und damit aus sachfremden Gründen erfolgt sein sollte. Die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs erweist sich damit als unbegründet.

E. 3.4

Soweit der Beschwerdeführer bezüglich einer drohenden Kettenrück-schiebung und des Zugangs zu Unterkunft und medizinischer Betreuung in Kroatien sowie betreffend seine gesundheitliche Situation eine unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts geltend macht, ist Folgendes festzuhalten:

E. 3.4.1

Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung hinreichend begründet, weshalb keine konkreten Hinweise auf systemische Schwachstellen im kroatischen Asyl- und Aufnahmesystem auszumachen sind und warum auch keine individuellen Gründe gegen eine Rücküberstellung nach Kroatien sprechen (vgl. angefochtene Verfügung, S. 3 ff.). Alleine der Umstand, dass der Beschwerdeführer eine andere Auffassung zur Situation D-4910/2023 Seite 10 von Asylsuchenden im kroatischen Asylsystem und bei der Beurteilung des Gesundheitszustandes vertritt, begründet noch keine Verletzung verfahrensrechtlicher Vorschriften.

E. 3.4.2

Das SEM hat zudem Abklärungen zum Gesundheitszustand des Beschwerdeführers vorgenommen (vgl. Nachfragen bei (...), SEM act. A19) und die zum Verfügungszeitpunkt bekannten gesundheitlichen Beschwerden in gebotenen Umfang gewürdigt (vgl. Verfügung, S. 6). Erst nach Erlass der Verfügung vom 6. September 2023 ist er am 17. Oktober 2023 wegen psychischer Probleme bei den (...) vorstellig geworden. Der rechtserhebliche Sachverhalt wurde durch die Vorinstanz somit sowohl in Bezug auf die allgemeine Situation in Kroatien als auch die individuellen Vorbringen des Beschwerdeführers hinreichend erstellt. Im Übrigen zeigt die Beschwerdeeingabe, dass eine sachgerechte Anfechtung der vorinstanzlichen Verfügung ohne weiteres möglich war.

E. 3.5

Die formellen Rügen erweisen sich insgesamt als unbegründet, eine Rückweisung an die Vorinstanz ist dementsprechend nicht angezeigt.

E. 4.1

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Zur Bestimmung des staatsvertraglich zuständigen Staates prüft das SEM die Zuständigkeitskriterien gemäss Dublin-III-VO. Führt diese Prüfung zur Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist, tritt das SEM, nachdem der betreffende Mitgliedstaat einer Überstellung oder Rücküberstellung zugestimmt hat, auf das Asylgesuch nicht ein (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 6.2).

E. 4.2

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III als zuständiger Staat bestimmt wird. Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates wird eingeleitet, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Asylantrag gestellt wird (Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-VO).

E. 4.3

Im Rahmen des in den Art. 23–25 Dublin-III-VO geregelten sogenannten Wiederaufnahmeverfahrens (sog. take back) findet hingegen grundsätzlich keine (erneute) Zuständigkeitsprüfung nach Kapitel III statt. Die Zuständigkeit beziehungsweise die Verpflichtung des Mitgliedstaates zur Wiederaufnahme ergibt sich direkt aus Art. 18 Abs. 1 Bst. b–d beziehungs-

D-4910/2023 Seite 11 weise Art. 20 Abs. 5 Dublin-III-VO (vgl. Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union [EuGH; Grosse Kammer] vom 2. April 2019, H. und R., C-582/17 und C-583/17, EU:C:2019:280, Rn. 47–50; BVGE 2019 VI/7 E. 4–6, 2017 VI/5 E. 6.2 und 8.2.1 m.w.H.).

E. 4.4

Erweist es sich als unmöglich, eine antragstellende Person in den eigentlich zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, weil es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in jenem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Artikel 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2012/C 326/02, nachfolgend: EU-Grundrechtecharta) mit sich bringen, ist zu prüfen, ob aufgrund dieser Kriterien ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann. Kann kein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden, wird der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat zum zuständigen Mitgliedstaat (Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO).

E. 5.1

Ein Abgleich der Fingerabdrücke des Beschwerdeführers mit der Eurodac-Datenbank ergab, dass dieser am 21. Juni 2023 in Kroatien um Asyl nachgesucht hatte. Das SEM ersuchte deshalb die kroatischen Behörden am 19. Juli 2023 um Wiederaufnahme des Beschwerdeführers im Sinne von Art. 23 Dublin-III-VO. Die kroatischen Behörden stimmten dem Gesuch um Wiederaufnahme innert der in Art. 25 Abs. 1 Dublin-III-VO vorgesehenen Frist am 2. August 2023 zu.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer bestritt beim sogenannten Dublin-Gespräch zwar nicht, dass er in Kroatien seine Fingerabdrücke abgegeben habe; er sei jedoch dazu gezwungen worden und habe in Kroatien kein Asylgesuch stellen wollen. Damit vermag er die grundsätzlich vorliegende Zuständigkeit Kroatiens nicht zu widerlegen.

E. 6

Im Lichte von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO ist festzustellen, dass es keine wesentlichen Gründe für die Annahme gibt, das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylsuchende in Kroatien würden systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr

einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringen würden. Dies aus den nachfolgenden Gründen:

D-4910/2023 Seite 12

E. 6.1

Kroatien ist Signatarstaat der EMRK, des Übereinkommens vom

E. 6.2.1

Im als Referenzurteil publizierten Entscheid E-1488/2020 vom 22. März 2023 wurde die bisher bestehende Praxis der grundsätzlichen Zulässigkeit von Dublin-Überstellungen nach Kroatien bestätigt. Im Urteil wurde festgehalten, dass nicht davon auszugehen sei, das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen in Kroatien würden systemische Schwachstellen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 Dublin-III-VO aufweisen, die eine Überstellung von Gesuchstellenden generell als unzulässig erscheinen lassen würden. Der Verdacht eines – angesichts der Situation in Kroatien auf den ersten Blick nicht unbegründeten – Gefährdungszusammenhangs zwischen den sogenannten Push-backs und der Dublin-Rückkehr lasse sich aufgrund der verfügbaren Informationen und Erkenntnisse nicht erhärten. Zum heutigen Zeitpunkt bestünden keine genügenden Anzeichen, die befürchten liessen, Dublin-Rückkehrende würden ohne Eröffnung und Durchführung eines Asylverfahrens aus Kroatien rechtswidrig ausgeschafft. Insbesondere sei aufgrund dieser Ausgangslage nicht davon auszugehen, dass dies systematisch geschehen würde. Im Ergebnis sei davon auszugehen, dass Gesuchstellende, welche gestützt auf die Dublin-III-VO nach Kroatien überstellt würden, Zugang zum dortigen Asylverfahren erhalten würden. Insbesondere bestehe keine beachtliche Wahrscheinlichkeit, überstellte Personen würden der Gefahr einer Verletzung ihrer aus dem Refoulement-Verbot fliessenden Rechte ausgesetzt (vgl. zum Ganzen a.a.O. E. 9.4 f.).

E. 6.2.2

Unter diesen Umständen ist die Anwendung von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO nicht gerechtfertigt. Von einer Überstellung ist schliesslich nur in

D-4910/2023 Seite 13 Ausnahmefällen abzusehen. Dafür bedarf es substantiierter Vorbringen, die geeignet sind darzulegen, dass die generelle Annahme – wie sie im Urteil E-1488/2020 dargestellt wurde – im Einzelfall nicht zutrifft. Dies gelingt dem Beschwerdeführer mit seinen Ausführungen zur Situation in Kroatien und der geltend gemachten erlebten Polizeigewalt nicht. 7. 7.1 Im Übrigen sind den Akten sodann keine Anhaltspunkte zu entnehmen, die eine Ausübung des Selbsteintrittsrechts der Schweiz nach Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO nahelegen würden. 7.2 Der Beschwerdeführer hat kein konkretes und ernsthaftes Risiko dargetan, die kroatischen Behörden würden sich weigern, ihn wieder aufzunehmen und seinen Antrag auf internationalen Schutz unter Einhaltung der Regeln der Verfahrensrichtlinie zu prüfen. Den Akten sind denn auch keine Gründe für die Annahme zu entnehmen, Kroatien werde in seinem Fall den Grundsatz des Non-Refoulement missachten und ihn zur Ausreise in ein Land zwingen, in dem sein Leib, sein Leben oder seine Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet wäre oder in dem er Gefahr laufen würde, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden. Ausserdem hat der Beschwerdeführer nicht dargetan, die ihn bei einer Rückführung erwartenden Bedingungen in Kroatien seien derart schlecht, dass sie zu einer Verletzung von Art. 4 der EU-Grundrechtecharta, Art. 3 EMRK oder Art. 3 FoK führen

könnten. Er vermochte keine individuellen Umstände geltend zu machen, gestützt auf welche sich die Annahme rechtfertigen würde, Kroatien würde ihm dauerhaft die ihm gemäss Aufnahme richtlinie zustehenden minimalen Lebensbedingungen – insbesondere auch hinsichtlich der medizinischen Versorgung oder der Unterbringung – vorhalten. Bei einer allfälligen vorübergehenden Einschränkung könnte er sich nötigenfalls an die kroatischen Behörden wenden und die ihm zustehenden Aufnahmebedingungen auf dem Rechtsweg einfordern (vgl. Art. 26 Aufnahme richtlinie). Hinsichtlich der geltend gemachten Gewalt durch die kroatischen Grenzbeamten ist festzuhalten, dass ein solches Verhalten in keiner Weise zu rechtfertigen ist. Es lässt sich daraus aber nicht ableiten, dass er im Rahmen einer gestützt auf die Dublin-III-VO erfolgenden Rückführung nach Kroatien erneut mit Gewalt zu rechnen hat. Das Bundesverwaltungsgericht geht vielmehr davon aus, dass sich der Beschwerdeführer nach der Dublin-Rücküberstellung in einer anderen Situation als bei seiner ersten Einreise nach Kroatien befinden werde (vgl. Referenzurteil E-1488/2020 E. 9.4). Im Übrigen steht es dem Beschwerde-

D-4910/2023 Seite 14 führer frei, mögliche Misshandlungen bei den hierfür zuständigen kroatischen Behörden geltend zu machen. 7.3 7.3.1 Eine zwangsweise Rückweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen kann nur ganz ausnahmsweise einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK darstellen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die betroffene Person sich in einem fortgeschrittenen oder terminalen Krankheitsstadium und bereits in Todesnähe befindet, nach einer Überstellung mit dem sicheren Tod rechnen müsste und dabei keinerlei soziale Unterstützung erwarten könnte (vgl. BVGE 2011/9 E. 7 mit Hinweisen auf die damalige Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte [EGMR]). Eine weitere vom EGMR definierte Konstellation betrifft Schwerkranke, die durch die Abschiebung – mangels angemessener medizinischer Behandlung im Zielstaat – mit einem realen Risiko konfrontiert würden, einer ernsten, raschen und unwiederbringlichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustands ausgesetzt zu werden, die zu intensivem Leiden oder einer erheblichen Verkürzung der Lebenserwartung führen würde (vgl. Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien 13. Dezember 2016, Grosse Kammer 41738/10, §§ 180–193 m.w.H., bestätigt durch Savran gegen Dänemark vom 7. Dezember 2021, Grosse Kammer 57467/15, §§ 121 ff.). 7.3.2 Eine solche Situation ist entgegen der in der Beschwerdeschrift gemachten Ausführungen vorliegend nicht gegeben: Der Beschwerdeführer hat im Dublin-Gespräch am 17. Juli 2023 Magenschmerzen und psychische Probleme vorgebracht. Abklärungen des SEM zum Gesundheitszustand beim Bundesasylzentrum hatten ergeben, dass er am 4. Juli 2023 ein (...) hatte, wobei sich aus dem Röntgen-Bericht keine Folgebehandlungen ergaben (vgl. SEM act. A20, S. 1) Zudem sei er zwei Mal aufgrund von Husten und Halsschmerzen vorstellig geworden, aber nicht wegen Magenproblemen oder wegen psychischer Probleme (vgl. SEM act. A19, S. 1). Gemäss dem auf Beschwerdeebene eingereichten Eintrittsbericht der (...) hat er sich dort am 17. Oktober 2023 aufgrund psychischer Beschwerden eingefunden und ihm sei ein neues (...) verschrieben worden. Auch ist gemäss medizinischen Kurzberichten der (...) am 19. Oktober 2023 ein (...) durchgeführt worden, wobei sich ein Verdacht auf Asthma ergab und dem Beschwerdeführer ein Bronchialkrampf lösendes Medikament verschrieben wurde. Dem Abklärungsbericht der (...) vom 12. November 2024 ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer dort gleichentags zur ambulanten Behandlung vorstellig war, wobei die Diagnosen (...) gestellt wurden und ein Therapieversuch mit einem neuen (...) gestartet wurde. Bei der

D-4910/2023 Seite 15 Verlaufskontrolle am 18. Dezember 2024 wurde neu ein pflanzliches Sedativum verordnet. Die psychischen Probleme des Beschwerdeführers sollen zwar nicht in Frage gestellt werden. Insgesamt liegt aber gemäss den vorliegenden Berichten keine derart schwere psychische Erkrankung vor, die eine engmaschige, komplexe Therapie von Nöten machen würde. Sein Gesundheitszustand vermag eine Unzulässigkeit im Sinne der zitierten Rechtsprechung daher nicht zu rechtfertigen. Die gesundheitlichen Probleme sind auch nicht von einer derartigen Schwere, dass aus humanitären Gründen von einer Überstellung abgesehen werden müsste. 7.3.3 Im Übrigen ist bekannt, dass Kroatien über eine ausreichende medizinische Infrastruktur verfügt. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, Antragstellenden die erforderliche medizinische Versorgung, die zumindest die Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten und schweren psychischen Störungen umfasst, zugänglich zu machen (Art. 19 Abs. 1 Aufnahmeleitlinie); den Antragstellenden mit besonderen Bedürfnissen ist die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe (einschliesslich nötigenfalls einer geeigneten psychologischen Betreuung) zu gewähren (Art. 19 Abs. 2 Aufnahmeleitlinie). Es liegen keine Hinweise vor, wonach Kroatien dem Beschwerdeführer eine allenfalls erforderliche adäquate medizinische Behandlung verweigern würde. 7.4 7.4.1 Schliesslich ist die angefochtene Verfügung auch unter dem Blickwinkel der Anwendung der Kann-Bestimmung von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 – hinsichtlich derer das SEM über einen (durch das Bundesverwaltungsgericht lediglich eingeschränkt überprüfbar) Ermessensspielraum verfügt – nicht zu beanstanden (vgl. BVGE 2015/9 E. 7 f. und Art. 106 Abs. 1 Bst. a und b AsylG). Der Sachverhalt ist, wie erwähnt, hinreichend erstellt, und den Akten sind keine Hinweise auf einen Ermessensmissbrauch oder ein Überbeziehungsweise Unterschreiten des Ermessens zu entnehmen. 7.4.2 Das Gericht enthält sich unter diesen Umständen weiterer Äusserungen zur Frage eines Selbsteintritts aus humanitären Gründen. 7.4.3 Demnach bestand kein Grund für eine Anwendung der Ermessensklauseln von Art. 17 Dublin-III-VO. Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass die Dublin-III-VO den Schutzsuchenden kein Recht einräumt, den

D-4910/2023 Seite 16 ihren Antrag prüfenden Staat selber auszuwählen (vgl. auch BVGE 2010/45 E. 8.3). 8. Die Vorinstanz ist angesichts der vorstehenden Erwägungen zu Recht auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten und hat seine Überstellung nach Kroatien verfügt (vgl. Art. 31a Abs. 1 Bst. b und Art. 44 AsylG). 9. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist folglich abzuweisen.

E. 7.1

Im Übrigen sind den Akten sodann keine Anhaltspunkte zu entnehmen, die eine Ausübung des Selbsteintrittsrechts der Schweiz nach Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO nahelegen würden.

E. 7.2

Der Beschwerdeführer hat kein konkretes und ernsthaftes Risiko dargetan, die kroatischen Behörden würden sich weigern, ihn wieder aufzunehmen und seinen Antrag auf internationalen Schutz unter Einhaltung der Regeln der Verfahrensrichtlinie zu prüfen. Den Akten sind denn auch keine Gründe für die Annahme zu entnehmen, Kroatien werde in seinem Fall den Grundsatz des Non-Refoulement missachten und ihn zur Ausreise in ein

Land zwingen, in dem sein Leib, sein Leben oder seine Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet wäre oder in dem er Gefahr laufen würde, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden. Ausserdem hat der Beschwerdeführer nicht dargetan, die ihn bei einer Rückführung erwartenden Bedingungen in Kroatien seien derart schlecht, dass sie zu einer Verletzung von Art. 4 der EU-Grundrechtecharta, Art. 3 EMRK oder Art. 3 FoK führen könnten. Er vermochte keine individuellen Umstände geltend zu machen, gestützt auf welche sich die Annahme rechtfertigen würde, Kroatien würde ihm dauerhaft die ihm gemäss Aufnahmerichtlinie zustehenden minimalen Lebensbedingungen - insbesondere auch hinsichtlich der medizinischen Versorgung oder der Unterbringung - vorenthalten. Bei einer allfälligen vorübergehenden Einschränkung könnte er sich nötigenfalls an die kroatischen Behörden wenden und die ihm zustehenden Aufnahmebedingungen auf dem Rechtsweg einfordern (vgl. Art. 26 Aufnahmerichtlinie). Hinsichtlich der geltend gemachten Gewalt durch die kroatischen Grenzbeamten ist festzuhalten, dass ein solches Verhalten in keiner Weise zu rechtfertigen ist. Es lässt sich daraus aber nicht ableiten, dass er im Rahmen einer gestützt auf die Dublin-III-VO erfolgenden Rückführung nach Kroatien erneut mit Gewalt zu rechnen hat. Das Bundesverwaltungsgericht geht vielmehr davon aus, dass sich der Beschwerdeführer nach der Dublin-Rücküberstellung in einer anderen Situation als bei seiner ersten Einreise nach Kroatien befinden werde (vgl. Referenzurteil E-1488/2020 E. 9.4). Im Übrigen steht es dem Beschwerdeführer frei, mögliche Misshandlungen bei den hierfür zuständigen kroatischen Behörden geltend zu machen.

E. 7.3.1

Eine zwangsweise Rückweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen kann nur ganz ausnahmsweise einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK darstellen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die betroffene Person sich in einem fortgeschrittenen oder terminalen Krankheitsstadium und bereits in Todesnähe befindet, nach einer Überstellung mit dem sicheren Tod rechnen müsste und dabei keinerlei soziale Unterstützung erwarten könnte (vgl. BVGE 2011/9 E. 7 mit Hinweisen auf die damalige Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte [EGMR]). Eine weitere vom EGMR definierte Konstellation betrifft Schwerkranke, die durch die Abschiebung - mangels angemessener medizinischer Behandlung im Zielstaat - mit einem realen Risiko konfrontiert würden, einer ernststen, raschen und unwiederbringlichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustands ausgesetzt zu werden, die zu intensivem Leiden oder einer erheblichen Verkürzung der Lebenserwartung führen würde (vgl. Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien 13. Dezember 2016, Grosse Kammer 41738/10, §§ 180-193 m.w.H., bestätigt durch Savran gegen Dänemark vom 7. Dezember 2021, Grosse Kammer 57467/15, §§ 121 ff.).

E. 7.3.2

Eine solche Situation ist entgegen der in der Beschwerdeschrift gemachten Ausführungen vorliegend nicht gegeben: Der Beschwerdeführer hat im Dublin-Gespräch am 17. Juli 2023 Magenschmerzen und psychische Probleme vorgebracht. Abklärungen des SEM zum Gesundheitszustand beim Bundesasylzentrum hatten ergeben, dass er am 4. Juli 2023 ein (...) hatte, wobei sich aus dem Röntgen-Bericht keine Folgebehandlungen ergaben (vgl. SEM act. A20, S. 1) Zudem sei er zwei Mal aufgrund von Husten und Halsschmerzen vorstellig geworden, aber nicht wegen Magenproblemen oder wegen psychischer Probleme (vgl. SEM act. A19, S. 1). Gemäss dem auf Beschwerdeebene eingereichten Eintrittsbericht der (...) hat er sich dort am 17. Oktober 2023 aufgrund psychischer Beschwerden

eingefunden und ihm sei ein neues (...) verschrieben worden. Auch ist gemäss medizinischen Kurzberichten der (...) am 19. Oktober 2023 ein (...) durchgeführt worden, wobei sich ein Verdacht auf Asthma ergab und dem Beschwerdeführer ein Bronchialkrampf lösendes Medikament verschrieben wurde. Dem Abklärungsbericht der (...) vom 12. November 2024 ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer dort gleichentags zur ambulanten Behandlung vorstellig war, wobei die Diagnosen (...) gestellt wurden und ein Therapieversuch mit einem neuen (...) gestartet wurde. Bei der Verlaufskontrolle am 18. Dezember 2024 wurde neu ein pflanzliches Sedativum verordnet. Die psychischen Probleme des Beschwerdeführers sollen zwar nicht in Frage gestellt werden. Insgesamt liegt aber gemäss den vorliegenden Berichten keine derart schwere psychische Erkrankung vor, die eine engmaschige, komplexe Therapie von Nöten machen würde. Sein Gesundheitszustand vermag eine Unzulässigkeit im Sinne der zitierten Rechtsprechung daher nicht zu rechtfertigen. Die gesundheitlichen Probleme sind auch nicht von einer derartigen Schwere, dass aus humanitären Gründen von einer Überstellung abgesehen werden müsste.

E. 7.3.3

Im Übrigen ist bekannt, dass Kroatien über eine ausreichende medizinische Infrastruktur verfügt. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, Antragstellenden die erforderliche medizinische Versorgung, die zumindest die Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten und schweren psychischen Störungen umfasst, zugänglich zu machen (Art. 19 Abs. 1 Aufnahmerichtlinie); den Antragstellenden mit besonderen Bedürfnissen ist die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe (einschliesslich nötigenfalls einer geeigneten psychologischen Betreuung) zu gewähren (Art. 19 Abs. 2 Aufnahmerichtlinie). Es liegen keine Hinweise vor, wonach Kroatien dem Beschwerdeführer eine allenfalls erforderliche adäquate medizinische Behandlung verweigern würde.

E. 7.4.1

Schliesslich ist die angefochtene Verfügung auch unter dem Blickwinkel der Anwendung der Kann-Bestimmung von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 - hinsichtlich derer das SEM über einen (durch das Bundesverwaltungsgericht lediglich eingeschränkt überprüfbaren) Ermessensspielraum verfügt - nicht zu beanstanden (vgl. BVGE 2015/9 E. 7 f. und Art. 106 Abs. 1 Bst. a und b AsylG). Der Sachverhalt ist, wie erwähnt, hinreichend erstellt, und den Akten sind keine Hinweise auf einen Ermessensmissbrauch oder ein Überbeziehungsweise Unterschreiten des Ermessens zu entnehmen.

E. 7.4.2

Das Gericht enthält sich unter diesen Umständen weiterer Äusserungen zur Frage eines Selbsteintritts aus humanitären Gründen.

E. 7.4.3

Demnach bestand kein Grund für eine Anwendung der Ermessensklauseln von Art. 17 Dublin-III-VO. Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass die Dublin-III-VO den Schutzsuchenden kein Recht einräumt, den ihren Antrag prüfenden Staat selber auszuwählen (vgl. auch BVGE 2010/45 E. 8.3).

E. 8

Die Vorinstanz ist angesichts der vorstehenden Erwägungen zu Recht auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten und hat seine Überstellung nach Kroatien verfügt (vgl. Art. 31a Abs. 1 Bst. b und Art. 44 AsylG).

E. 9

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist folglich abzuweisen.

E. 10

Mit dem vorliegenden Urteil fällt die am 15. September 2023 angeordnete aufschiebende Wirkung dahin.

E. 11.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem mit Zwischenverfügung vom 15. September 2023 die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde und keine Veränderung seiner finanziellen Verhältnisse ersichtlich ist, sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

E. 11.2

Weiter wurde mit Verfügung vom 29. September 2023 auch dem Gesuch um Rechtsverteidigung im Sinne von Art. 102m AsylG stattgegeben. Bei Fehlen einer Kostennote wird die Entschädigung aufgrund der Akten festgesetzt (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Bei Anwältinnen und Anwälten, die ihren Vertretungsaufwand nicht unaufgefordert und rechtzeitig ausweisen, wird dabei grundsätzlich keine Kostennote eingeholt, sondern der zu entschädigende Aufwand geschätzt (vgl. etwa Urteil des BGer 2C_422/2011 vom 9. Januar 2012 E. 2; Urteil des BVerfG D-2156/2022 vom 10. Juni 2022 E. 6.4 m.H.). Da sich der notwendige Aufwand für die rechtliche Vertretung im vorliegenden Beschwerdeverfahren mit ausreichender Zuverlässigkeit abschätzen lässt, ist der Antrag auf Aufforderung zur Einreichung einer Kostennote abzuweisen. Unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 8 ff. VGKE), des Aktenumfangs sowie der Eingaben auf Beschwerdeebene erweist sich eine Entschädigung von total Fr.

D-4910/2023 Seite 17 1'000.- (inkl. Auslagen) für das gesamte Beschwerdeverfahren als angemessen.

(Dispositiv nächste Seite)

D-4910/2023 Seite 18

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.